



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 51674-2b/74

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	27. MRZ. 1974
Zl.	106/1-17. Aussch.

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 31. Jänner 1974 über die Förderung des Sports, die Niederösterreichische Landessportschule und die Verleihung von Ehrenzeichen (NÖ Sportgesetz)

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Zur GZ 106 ex 1974  
vom 31. Jänner 1974

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. März 1974 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 31. Jänner 1974 über die Förderung des Sports, die Niederösterreichische Landessportschule und die Verleihung von Ehrenzeichen (NÖ Sportgesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 des Gesetzesbeschlusses besteht der Landessportrat unter anderem aus drei Mitgliedern des Landtages, die nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen sind. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. 3134/1956 ausgeführt, daß es dem einfachen Bundes- oder Landesgesetzgeber verwehrt ist, den durch das Bundesverfassungsgesetz und die Landesverfassungsgesetze bestimmten Wirkungskreis der Landtage zu verändern. Es ist anzunehmen, daß auch die Regelung des Wirkungskreises von Teilorganen der Landtage, insbesondere auch des

Wirkungskreises der Landtagsklubs eines Bundes- oder Landesverfassungs-gesetzes bedarf. Für die sich aus dem § 5 Abs.2 Z 2 des Gesetzesbeschlusses ergebende Aufgabe der Landtagsklubs fehlt es wohl an einer entsprechenden verfassungsgesetzlichen Grundlage.

2. Das im § 5 Abs.2 Z 2 und im § 5 Abs.5 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Vorschlagsrecht ist auch im Hinblick auf die Stellung der Landesregierung nach Art.101 ~~B-VG~~ als eines obersten Vollzugsorganes verfassungsrechtlich problematisch, weil nach dem offenbaren Sinn der Regelung anzunehmen ist, daß die Vorschläge bindende Wirkung haben sollen. Auf die Ausführungen im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 22.Februar 1973, GZ 30.827-2a/73 (betreffend § 16 des Bundesgesetzes vom 25.Mai 1966, BGBl.Nr.70; Mitwirkung des Landeshauptmannes bei organisatorischen Maßnahmen im Bereiche der Bundesgendarmarie; Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 41/72) wird hingewiesen.

Im Hinblick auf den Regelungszusammenhang geht die Bundesregierung davon aus, daß die im § 6 Z 10 vorgesehenen Vorschläge keine bindende Wirkung haben und die verfassungsrechtliche Stellung der Landesregierung nicht beeinträchtigen.

3. Die im § 5 Abs.2 Z 3 genannten Vereine haben nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß Vertreter in den Landessportrat zu entsenden und sind daher mittelbar zwangsweise Mitglieder des Landessportrates. Dies ist eine Konsequenz des Umstandes, daß der Landessportrat nach § 5 Abs.1 eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist und eine solche Organisationsform durch das Merkmal der Zwangsmitgliedschaft gekennzeichnet ist. Die im § 5 Abs.2 Z 3 genannten Vereine sind im Landessportrat ex lege vertreten, ohne die Möglichkeit zu haben, aus dem Landessportrat auszutreten. Die vorgesehene Konstruktion steht mit der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereinsfreiheit nicht in Einklang. Die Bundesregierung geht zwar davon aus, daß die im § 5 Abs.2 Z 3 genannten Vereine mit der gesetzlich vorgesehenen Mitgliedschaft zum Landessportrat einverstanden sind. Das Erfordernis des Einverständnisses kommt aber im Gesetzeswortlaut nicht zum Ausdruck.

4. Die Vertretung des Landessportrates nach außen ist nicht klar und eindeutig geregelt. Es wäre wünschenswert gewesen, ausdrücklich zu umschreiben, welche Person mit der Vertretung nach außen betraut ist (vgl. etwa § 9 Abs.2 des Apothekerkammergesetzes, BGBl.Nr.152/1947).

26. März 1974  
Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Amt der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle

*Landtag*

27. MRZ. 1974

Bearb.: Beilagen  
Stempel 0

Ergeht an:

Herrn Präsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL,  
den Klub der ÖVP,  
den Klub der SPÖ,  
die Abteilung I/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.KÜSSEL,  
Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

-----  
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 27.März 1974  
Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



*[Handwritten signature]*  
Apothekerinspektor.